

Fächerübergreifende Modulprüfung „Öffentliches Recht“

I. Das Kunsthistorische Museum Wien (KHM) eröffnet am 2.10.2018 eine Ausstellung, die dem Werk Pieter Bruegel d.Ä. (1525? – 1569) gewidmet ist und viele seiner über alle Welt verstreuten Bilder nach Wien bringt. U.a. stellen die Musées Royaux des Beaux-Arts de Belgique Brüssel die „Winterlandschaft mit Vogelfalle“ (1565) und das Museum Mayer van den Bergh Antwerpen die „Dulle Griet“ (1563) zur Verfügung. Die Ausstellung ist äußerst erfolgreich, Karten sind knapp und werden bald am Schwarzmarkt gehandelt.

Das vereinsförmig organisierte Satireprojekt „Burschenschaft Chimäria“, eine Verbindung feministischer Frauen, die die Überwindung des Patriarchats und den Übergang zum „goldenen Matriarchat“ fordern, beschließt, die Ausstellung für ihre Zwecke zu nutzen, ist Pieter Bruegel doch dafür bekannt, in seinen Bildern die hierarchischen Beziehungen zwischen Männern und Frauen lächerlich zu machen und die Geschlechterrollen auf den Kopf zu stellen. Man geht die Sache satirisch an und verbreitet folgende Aussendung:

„Schon wieder werden Werke eines Mannes öffentlich zur Schau gestellt, obwohl allgemein bekannt ist, dass Männer nicht in der Öffentlichkeit stehen, sondern sich im Schutz des trauten Heimes der Haushaltsführung und der Nachwuchspflege widmen sollten. Diese Provokation des Museums zeigt einmal mehr die Entartung der natürlichen Geschlechterordnung und wird seitens der Burschenschaft Chimäria mit der Zerstörung der Bilder geahndet werden.“

Niemand nimmt von dieser Aussendung Notiz. Das ändert sich schlagartig, nachdem Vermummte, ohne zuvor mit den Behörden in Kontakt zu treten, am 8.12.2018 vor dem KHM eine Kundgebung abhalten und dabei gerahmte Poster von Bruegel-Bildern mit Messern traktieren sowie anschließend verbrennen. Als die Polizei eintrifft, ist der Spuk vorbei. Aber Passanten haben foto- und videografiert, die Bilder werden geteilt, die Presse berichtet.

Das Museum Mayer van den Bergh erfährt davon und bekommt es mit der Angst zu tun. Eine konsternierte Außenministerin muss in der Folge ein Telefonat mit ihrem belgischen Kollegen über sich ergehen lassen, in dem dieser Polizeischutz für das Bild verlangt, ansonsten ziehe Belgien alle seine Bilder ab. Glücklicherweise hängen die Bilder aus Belgien im Saal XXI nebeneinander, und *Ulrich Wagen*, Beamter des Einsatzkommandos Cobra, wird durch den Innenminister angewiesen, dort seinen Dienst zu versehen. Weiters ordnet der Minister mit sofortiger Wirkung an, dass das Betreten des KHM bis zum 12.1.2019 nur Personen erlaubt ist, die sich bereit erklären, ihre Taschen und ihre Kleidung durchsuchen zu lassen. Zu diesem Zweck stockt das KHM seinen Sicherheitsdienst auf. Der Landespolizeipräsident entsendet zwei Polizistinnen, die die Ausstellung überwachen sollen. Ergänzend ordnet er an, dass die Mitnahme von Gegenständen ins KHM verboten ist, von denen eine Gefahr für Bilder ausgehen kann. Beispielhaft sind Feuerzeuge, Farbsprays, Messer und Rasierklingen genannt. Alles wird ordnungsgemäß veröffentlicht.

Am 12.1.2019, dem letzten Tag der Ausstellung, ist der Andrang enorm, die Schlange vor der Sicherheitskontrolle lang. *Frieda Freich* muss lange warten und ärgert sich über die vom KHM an der Decke angebrachten Videokameras. Als sie um 13.05 h zum Metalldetektor kommt, schlägt das Gerät bei ihr an. Sie drückt *Kurt Larcher*, der als Mitglied des KHM-Sicherheitsdienstes die Kontrolle durchführt, den Mantel in die Hand und passiert neuerlich den nunmehr stillen Detektor. *Larcher* tastet den Mantel ab und gibt ihn *Freich* zurück, die in die Ausstellung geht. Im Saal XXI beginnt sie um 13.30 h zu telefonieren. *Stefanie Breit*, die sich als Sicherheitsbeauftragte des KHM ins Publikum gemischt hat, hört die Worte „zerstören“, „Männerkunst“ und „abfackeln“, befürchtet das Schlimmste und nimmt *Freich* das Handy ab. Darauf holt *Freich* einen Haarspray aus der einen sowie ein Feuerzeug aus der anderen Manteltasche und startet in Richtung „Dulle Griet“. Weit kommt sie nicht, *Wagen* nimmt ihr ohne Vorwarnung beides ab und erklärt *Freich* wegen Verstoßes gegen die Anordnung der LPD für festgenommen. Bei der (korrekt erfolgenden) Einvernahme in der LPD Wien stellt sich heraus, dass *Freich* dem Verein Chimäria als Mitglied angehört. Um 16 Uhr wird sie auf freien Fuß gesetzt. Das Handy wird in der Hektik vergessen, tags darauf gibt *Breit* es um 8.30 h in der Polizeiinspektion Goethegasse 1 ab. Um 8.45 h wird *Freich* kontaktiert, um 9.10 Uhr holt sie ihr Handy ab.

Freich bringt am 25.1.2019 gegen die Durchsuchung, die Videoüberwachung, die Abnahme von Handy, Feuerzeug und Haarspray sowie gegen die Festnahme Beschwerde ein. Die am 20.3.2019 durchgeführte mündliche Verhandlung ergibt den vorstehenden Sachverhalt.

1. *Verfassen Sie eine förmliche Erledigung dieser Beschwerde! [ohne Kosten] (≈ 40 %) [Hinweis: Ausführungen außerhalb der Schriftsatzform werden nicht gewertet.]*

II. Nach der KHM-Ausstellung ist das Gegengeschäft fällig. Die *Musées Royaux des Beaux-Arts de Belgique* veranstalten im 450. Todesjahr *Bruegels* in Brüssel eine Schau, die den ländlichen Raum in seinem Werk ins Zentrum stellt. Das KHM hat sich durch Leihvertrag vom 2.6.2017 verpflichtet, acht Bilder, u.a. „Kinderspiele“ (1560), „Bauernhochzeit“ (1567), „Der Vogeldieb“ (1568) und „Ländliche Sorge“ (1555/56) beizusteuern, die alle von unschätzbarem Wert sind. Am 7.5.2019 sucht die vom KHM beauftragte Transport-GmbH beim Magistrat der Stadt Wien um Genehmigung der Ausreise dieser Werke an. Für einen Spezialtransport sei vorgesorgt, beste technische Ausstellungsbedingungen seien zugesagt.

Noch am Tag des Ansuchens reist ein Teil der Bilder, unter ihnen der „Vogeldieb“, per Spedition im Auftrag des KHM nach Belgien. Die Generaldirektorin ist überzeugt, weder der Vogeldieb noch sie selbst hätten deswegen etwas zu befürchten. Erfahrungsgemäß machten die Behörden bei diesen Formsachen keine Probleme. Außerdem könne sie sich nicht um alles kümmern, die nötigen Behördenwege abzuwickeln, sei vereinbarungsgemäß Sache der Spedition. Der Magistrat erfährt davon und leitet ein Strafverfahren ein, in dem er die Direktorin zur Rechtfertigung auffordert. Diese lässt das Schreiben unbeachtet.

Am 10.6.2019 wird ihr ein Bescheid des Magistrats der Stadt Wien zugestellt, in dem die vorübergehende Ausfuhr der vom Leihvertrag erfassten *Bruegelwerke* für die Dauer von drei Monaten bewilligt wird – allerdings unter Einschränkungen und Ausnahmen: Die Grafik „Die ländliche Sorge“ sei wegen ihres Zustandes nicht transportfähig und müsse wegen Gefahr widerrechtlicher Ausfuhr für die Dauer der Brüsseler Ausstellung an die *Albertina* zur Verwahrung abgetreten werden. Der „Vogeldieb“ dürfe nur vier Wochen in Belgien bleiben, weil bei einer darüberhinausgehenden Belastung durch Ausstellung ein bleibender Schaden nicht ausgeschlossen werden könne. Das KHM wird verpflichtet, zur Sicherung der zeitgerechten Rückkehr der verliehenen Bilder eine Kautions in der Höhe von 15 Mill € zu leisten. Außerdem wird die Direktorin wegen rechtswidriger Ausfuhr des *Vogeldiebes* und anderer, detailliert verzeichneter Bilder zu einer Geldstrafe in der Höhe von 40.000 € (Ersatzarreststrafe zwei Wochen) verurteilt. In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass das beigezogene Bundesdenkmalamt die verfügten Maßnahmen eingefordert habe. Die Direktorin legt dagegen im Namen des KHM Rechtsmittel ein, gegen die Bestrafung auch in eigenem Namen.

2. *Verfassen Sie ein Gutachten, in dem Sie die Rechtslage erläutern und abklären, wie der Rechtsmittelschriftsatz zu erledigen sein wird! (≈ 30 %)*

III. Die Sache landet am Ende beim VfGH, der die Revisionen abweist. In der Begründung wird u.a. das Bild „Der Betrunkene, der in den Schweinestall gestoßen wird“ (1557) erwähnt, das ebenfalls Teil der KHM-Ausstellung war. Ursprünglich sollte es gemeinsam mit den KHM-Bildern nach Brüssel reisen, es war aber von seinem Eigentümer *Dietmar Matejciz* zurückgehalten worden, nachdem er vom Fehlen der Bewilligung erfahren hatte. Im Erkenntnis vom 12.11.2019 scheint *Matejciz* als Eigentümer des Bildes auf, und auch in der Veröffentlichung im Rechtsinformationssystem ist er mit vollem Namen zu lesen. Kurze Zeit später wird das Bild aus seinem Hof im Lammertal gestohlen – die Diebe haben einen RIS-Ausdruck mit dem Vermerk „Danke schön!“ am Tatort zurückgelassen. *Matejciz* will „vom Staat“ Tilgung seines Namens aus der Entscheidungsveröffentlichung im RIS und Schadenersatz.

3. *Wie beurteilen Sie seine Erfolgsaussichten? (≈ 15 %)*

IV. Der Verein „Burschenschaft *Chimäria*“ erhält nach einem ordnungsgemäßen Verfahren am 23.9.2019 zu Händen seiner Obfrau zwei Bescheide der LPD Wien zugestellt. Mit dem ersten wird er zur Zahlung von Überwachungskosten in der korrekt berechneten Höhe von 15.680 Euro verpflichtet. Mit dem zweiten wird er wegen Strafgesetzwidrigkeit aufgelöst.

4. *Wer kann welche Rechtsmittel einlegen, und wie schätzen Sie die Erfolgsaussichten vor dem VfGH ein? (≈ 15 %)*

Bundesmuseen-Gesetz 2002, BGBl I 2002/14 idF BGBl I 2018/30

Abschnitt 1: Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz gilt für die nachstehend aufgezählten Einrichtungen des Bundes:

1. Albertina, [...]
3. Kunsthistorisches Museum Wien, [...]

Abschnitt 2: Bundesmuseen

§ 2. (1) Die in § 1 Z 1 bis 7 genannten Einrichtungen sind wissenschaftliche Anstalten öffentlichen Rechts des Bundes, denen unbewegliche und bewegliche Denkmale im Besitze des Bundes zur Erfüllung ihres kulturpolitischen und wissenschaftlichen Auftrages als gemeinnützige öffentliche Aufgabe anvertraut sind und die mit In-Kraft-Treten der Museumsordnung eigene Rechtspersönlichkeit erlangen. [...] Ihr Wirkungsbereich wird in den einzelnen Museumsordnungen geregelt. Die Bundesministerien sind dazu bestimmt, das ihnen anvertraute Sammlungsgut zu mehren und zu bewahren und es der Öffentlichkeit zu präsentieren. Dabei pflegen sie den Austausch mit Museen in Österreich und anderen Ländern im Ausstellungs- und Forschungsbereich.

(2) Die Bundesmuseen können für sich Rechte und Pflichten begründen; für diese trifft den Bund keine Haftung.

(3) Den Geschäftsführern der Bundesmuseen obliegt bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns.

§ 6. (1) Der Bundeskanzler erlässt für das Kunsthistorische Museum [...] eine Museumsordnung, in der jedenfalls folgende Angelegenheiten zu regeln sind:

1. Gliederung in Sammlungen;
3. Aufbauorganisation, wobei zumindest folgende Organe vorzusehen sind:
- 3.1. ein oder zwei am Bundesmuseum bestellte Geschäftsführer, die nach Anhörung des Kuratoriums vom Bundeskanzler nach einer von diesem durchgeführten öffentlichen Ausschreibung auf fünf Jahre bestellt werden; Wiederbestellungen sind möglich. Die vorzeitige Abberufung der/des Geschäftsführer(s) bedarf eines Antrags des Kuratoriums, für den eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich ist. Ist das Kuratorium säumig und Gefahr in Verzug, kann der Bundeskanzler auch ohne Antrag tätig werden. [...]

(3) Die Museumsordnung ist als Verordnung des Bundeskanzlers kundzumachen.

§ 10. (1) Die Bundesmuseen gemäß § 2 Abs. 1 sind Arbeitgeber ihres Personals; auf Dienstverträge ist das privatrechtlich jeweils erforderliche Gesetz, insbesondere das Angestelltengesetz, anzuwenden.

Museumsordnung für das Kunsthistorische Museum mit Museum für Völkerkunde und Österreichischem Theaternuseum, BGBl II 1999/395

§ 1. (1) Das Kunsthistorische Museum (KHM) mit Museum für Völkerkunde (MVK) und Österreichischem Theaternuseum (ÖTM) ist eine wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes. Sie unterliegt der Aufsicht der Bundesministerin/des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur. Bei der Erfüllung ihres kulturellen und wissenschaftlichen Auftrags beachtet sie international anerkannte ethische Standards.

Vermitteln

§ 2. (1) Zur größtmöglichen Teilhabe der Bevölkerung in ihrer kulturellen und sozialen Vielfalt an der kunst- und kulturgeschichtlichen sowie naturwissenschaftlichen Sammlung des Bundes kommt der Vermittlungsarbeit zentrale Bedeutung zu.

Ausstellen

§ 7. (1) Die Sammlungsbestände gemäß § 17, § 18 und § 19 werden der Öffentlichkeit nach aktuellen künstlerischen, wissenschaftlichen und historischen Erkenntnissen zugänglich gemacht. Die Ausstellungstätigkeit der wissenschaftlichen Anstalt stellt ergänzend nach Möglichkeit inhaltliche Bezüge zu gesellschaftspolitisch relevanten Themen der Gegenwart her. Schwerpunktmäßige Sonderausstellungen im In- und Ausland erweitern das Angebot.

(2) Publikationen, Vorträge, Diskussionsveranstaltungen und sonstige Vermittlungsprogramme begleiten die Ausstellungstätigkeit.

Geschäftsführung

§ 8. (1) Die wissenschaftliche Anstalt wird von einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer geleitet.

(2) Die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur kann zwei Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer bestellen. In diesem Fall gilt:

1. Die wissenschaftliche Anstalt wird von der wissenschaftlichen Geschäftsführerin/dem wissenschaftlichen Geschäftsführer und der wirtschaftlichen Geschäftsführerin/dem wirtschaftlichen Geschäftsführer geleitet. Die wissenschaftliche Geschäftsführerin/der wissenschaftliche Geschäftsführer führt die Bezeichnung „Generaldirektorin/Generaldirektor“;
2. Die wissenschaftliche Geschäftsführerin/der wissenschaftliche Geschäftsführer und die wirtschaftliche Geschäftsführerin/der wirtschaftliche Geschäftsführer gehen in grundlegenden Fragen der Geschäftsführung, die in der Geschäftsordnung gemäß Abs. 5 näher definiert werden, einvernehmlich vor. Kann das Einvernehmen

nicht erzielt werden, gibt die Stimme der wissenschaftlichen Geschäftsführerin/des wissenschaftlichen Geschäftsführers den Ausschlag. Solche Entscheidungen werden dem Kuratorium unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

(3) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer/die Geschäftsführerinnen/die Geschäftsführer leitet/leiten die wissenschaftliche Anstalt in eigener Verantwortung entsprechend den Bestimmungen des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 und dieser Museumsordnung sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung gemäß Abs. 5.

Gliederung der Sammlung des KHM

§ 17. (1) Die Sammlung des KHM gliedert sich folgt:

1. Ägyptisch Orientalische Sammlung;
2. Antikensammlung (Sammlung griechischer und römischer Altertümer);
3. Münzkabinett;
4. Kunstkammer;
5. Geistliche und Weltliche Schatzkammer;
6. Gemäldegalerie;
7. Hofjagd- und Rüstkammer [...].

(2) Die Sammlung steht unbeschadet der Bestimmungen des § 4 des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 im Eigentum des Bundes. Die Objekte der Sammlung stehen gemäß § 2 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz, BGBl. Nr. 533/1923, unter Denkmalschutz. Erwerbungen bedürfen in Hinblick auf mögliche finanzielle Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der wissenschaftlichen Anstalt der Zustimmung durch das Kuratorium und der Genehmigung durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur [...].

Hausordnung des Kunsthistorischen Museums 2018, www.khm.at

3. Wir bitten um Verständnis, dass aus Sicherheitsgründen die Mitnahme von sperrigen bzw. gefährlichen Gegenständen wie Waffen sowie Haustieren (ausgenommen Assistenztiere) nicht gestattet ist.
7. Das Berühren der Ausstellungsgegenstände und Vitrinen ist verboten.
11. Wir bitten Sie, in den Schausammlungen nicht zu telefonieren und in Ihrem Verhalten auf andere Besucherinnen und Besucher Rücksicht zu nehmen. // Diese Maßnahme ermöglicht auch Ihnen einen ungestörten Kunstgenuss.
12. Den Anordnungen des Sicherheitsdienstes und des Besucherdienstes ist Folge zu leisten.

Wiener Kulturgutschutzgesetz – WKSG, LGBI 2000/3 idF LGBI 2013/67

Teil 1: Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

§ 1. (1) Dieses Gesetz dient der Erhaltung und dem Schutz des nationalen Kulturgutes.

(2) Unter Kulturgut im Sinne dieses Gesetzes sind Gemälde, Zeichnungen, Notenautographe und Archivalien zu verstehen, die mehr als hundert Jahre alt sind und die im Eigentum österreichischer Staatsbürger oder juristischer Personen mit Sitz in Österreich stehen. [...]

Teil 3: Schutz vor Ausfuhr ins Ausland

§ 7. Die Verbringung von Kulturgut ins Ausland (Ausfuhr) bedarf einer behördlichen Bewilligung.

(2) Eine Bewilligung kann erteilt werden, wenn

1. die Erhaltung im Inland nicht im nationalen Interesse erforderlich ist
2. und das Bundesdenkmalamt der Ausfuhr zustimmt.

§ 8. (1) Wenn Kulturgut nur vorübergehend ausgeführt werden soll, kann eine Bewilligung auch erteilt werden, wenn

1. die unversehrte Wiedereinfuhr gesichert ist,
2. das Bundesdenkmalamt der Ausfuhr zustimmt
3. und der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestätigt, dass die Ausfuhr im nationalen Interesse gelegen ist.

(2) Die Bewilligung zur vorübergehenden Ausfuhr kann auch nur befristet erteilt werden.

§ 10. (1) Die Behörde kann die Erteilung einer Bewilligung gemäß § 8 Abs. 1 vom Erlag einer Kautions abhängig machen, deren Höhe den Wert des Kulturgutes nicht übersteigen darf.

(2) Mit rechtzeitiger Wiedereinfuhr des Kulturgutes, die der Behörde innerhalb von vier Wochen nachzuweisen ist, wird die Kautions frei. Andernfalls gilt sie als zugunsten des Landes Wien verfallen und ist zur Pflege der Bestände der städtischen Museen zu verwenden.

Teil 6: Strafbestimmungen

§ 22. (1) Wer [...]

1. Kulturgut entgegen § 4 zerstört, [...]

3. Kulturgut ohne die nach § 7 oder § 8 erforderliche Bewilligung ausführt, [...]

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis € 250.000,- (Ersatzarreststrafe bis acht Wochen) zu bestrafen.

Teil 7: Behörden und Verfahren

§ 25. (1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde, soweit in Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist.

(2) Die im Teil 3 festgelegten behördlichen Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

§ 26. (1) Bescheide nach diesem Gesetz sind bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erlassen und bedürfen ausnahmslos einer Begründung.

(2) Rechtsmittel gegen Bescheide gemäß Teil 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

Wiener Stadtverfassung – WStV, LGBI 1968/28 idF LGBI 2018/25

ERSTES HAUPTSTÜCK. WIEN ALS GEMEINDE UND ALS STADT MIT EIGENEM STATUT

1. Abschnitt.

Rechtliche Stellung, Gebiet und Personen

§ 1. (1) Die Bundeshauptstadt Wien ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Sie ist eine Stadt mit eigenem Statut; neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung hat sie auch die der Bezirksverwaltung zu besorgen.

(2) Die Verfassung des Bundeslandes Wien ist im Zweiten Hauptstück enthalten.

2. Abschnitt. Organe der Gemeinde

1. Abteilung. Allgemeine Bestimmungen

§ 8. (1) Zur Besorgung der Aufgaben der Gemeinde sind als Organe berufen:

1. Der Gemeinderat,
2. der Stadtsenat,
3. der Bürgermeister,
4. die amtsführenden Stadträte,
5. die Gemeinderatsausschüsse,
6. die Kommissionen des Gemeinderates,
7. die Untersuchungskommission des Gemeinderates
8. die Bezirksvertretungen,
9. die Bezirksvorsteher,
10. die Ausschüsse der Bezirksvertretungen,
11. der Magistrat.

(2) Als Einrichtung zur Gebarungs- und Sicherheitskontrolle besteht der Stadtrechnungshof.

3. Abschnitt. Vom Wirkungsbereich der Gemeinde und ihrer Verwaltungsorgane

1. Abteilung. Allgemeine Bestimmungen

Einteilung des Wirkungsbereiches

§ 74. Der Wirkungsbereich der Gemeinde ist ein eigener und ein vom Bund oder vom Land übertragener.

Eigener Wirkungsbereich

§ 75. (1) Die Gemeinde hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung frei von Weisungen zu besorgen. Ein Instanzenzug findet nicht statt.

Übertragener Wirkungsbereich

§ 77. Der übertragene Wirkungsbereich umfaßt die Angelegenheiten, die die Gemeinde nach Maßgabe der Bundesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Bundes oder nach Maßgabe der Landesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Landes zu besorgen hat.

Organe des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde

§ 78. Der eigene Wirkungsbereich wird vom Gemeinderat, vom Stadtsenat, vom Bürgermeister, von den amtsführenden Stadträten, von den Gemeinderatsausschüssen und Kommissionen des Gemeinderates, von den Bezirksvertretungen, den Bezirksvorstehern, den Ausschüssen der Bezirksvertretungen und vom Magistrat ausgeübt.

Organe des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde

§ 79. (1) Der übertragene Wirkungsbereich wird vom Bürgermeister ausgeübt. Er ist hiebei in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Bundes, in den Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Landes gebunden.

(2) Der Bürgermeister kann einzelne Gruppen von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches - unbeschadet seiner Verantwortlichkeit - wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches Mitgliedern des Stadtsenates, anderen Gemeindeorganen oder bei Kollegialorganen deren Mitgliedern zur Besorgung in seinem Namen übertragen. In diesen Angelegenheiten sind die betreffenden Organe oder deren Mitglieder an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden.

7. Abteilung. Vom Wirkungsbereich des Magistrats

Stellung des Magistrats

§ 105. (1) Die Geschäfte der Gemeinde sind durch den Magistrat zu besorgen.

(2) Der Magistrat vollzieht alle behördlichen Angelegenheiten, soweit hiefür nicht andere Organe zuständig sind.

Angelegenheiten der Bezirksverwaltung

§ 107. Der Magistrat hat unter Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters die Angelegenheiten der Bezirksverwaltung zu besorgen.

ZWEITES HAUPTSTÜCK (Landesverfassungsrecht) WIEN ALS LAND

4. Abschnitt. Vollziehung

Vollziehung des Landes

§ 132. (1) Die nach den Zuständigkeitsbestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes sich ergebende Vollziehung des Landes (selbständiger Wirkungsbereich des Landes) übt in Wien der Stadtsenat als Landesregierung aus. Er kann in seiner Geschäftsordnung bestimmen, welche Geschäfte einzelnen seiner Mitglieder oder dem Magistrat als Amt der Landesregierung zur Erledigung überlassen werden. Hiefür kommen gleichartige, häufig vorkommende Angelegenheiten und Gegenstände von geringerer Bedeutung in Betracht.

Vollziehung des Bundes

§ 133. Die nach den Zuständigkeitsbestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes sich ergebende Vollziehung des Bundes üben, soweit nicht eigene Bundesbehörden bestehen (unmittelbare Bundesverwaltung), der Landeshauptmann und der Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde aus (mittelbare Bundesverwaltung).

Denkmalschutzgesetz – DMSG, BGBl 1923/533 idF BGBl I 2013/92

§ 31. (1) Besteht Gefahr, dass Denkmale (vor allem entgegen den Bestimmungen der §§ 4 bis 6) zerstört, verändert oder veräußert werden und dadurch das Interesse an der unversehrten Erhaltung des Denkmals wesentlich geschädigt würde, so hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Bundesdenkmalamtes oder - bei Gefahr im Verzug - von Amts wegen die jeweils geeigneten Maßnahmen (einschließlich baulicher Art), Verfügungen und Verbote zur Abwendung dieser Gefahr zu treffen. Soweit Maßnahmen eine in diesem Bundesgesetz nicht vorgesehene Erhaltungs- bzw. Instandsetzungsverpflichtung zum Inhalt haben, kön-

nen diese nur dann aufgetragen werden, wenn die Kosten dieser Maßnahmen dem/den Verpflichteten von dritter Seite (allenfalls auch im Wege einer Ersatzleistung oder Förderung gemäß § 32) zur Verfügung gestellt werden.

(2) Maßnahmen, Verfügungen und Verbote gemäß Abs. 1 sind, wenn sie sich an einen unbestimmten Personenkreis wenden, durch Verordnung, andernfalls durch Bescheid zu treffen.

(3) Besteht Gefahr, dass Gegenstände, die den Beschränkungen der Ausfuhr unterliegen, widerrechtlich (§§ 16 ff) ausgeführt werden, so hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag des Bundesdenkmalamtes Sicherungsmaßnahmen anzuordnen, insbesondere solche Gegenstände zu verzeichnen oder die zwangsweise Verwahrung in einem Museum oder einer sonstigen öffentlichen Sammlung, die auf Grund ihres Aufgabenkreises in Betracht kommt, anzuordnen.

OGH-Gesetz, BGBl 1968/328 idF BGBl I 2017/112

§ 15. (1) Der Bundesminister für Justiz hat eine allgemein zugängliche Datenbank (Entscheidungsdokumentation Justiz) einzurichten, in die

1. Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes (Volltexte), die sich nicht in einer begründungslosen Zurückweisung eines Rechtsmittels erschöpfen, sowie
 2. nach § 14 Abs. 1 aufbereitete Entscheidungen (Rechtsätze) und andere Texte
- aufzunehmen sind. In Zweifelsfällen entscheidet bei Rechtssätzen der jeweilige Senatsvorsitzende, ansonsten der Leiter des Evidenzbüros.

(2) Der erkennende Senat kann bei der Beschlussfassung in Rechtssachen, in denen das Verfahren in allen Instanzen ohne Durchführung einer öffentlichen Verhandlung zu führen war, anordnen, dass die Entscheidung (Volltext) in der Datenbank nicht zu veröffentlichen ist, wenn ansonst die Anonymität der Betroffenen nicht sichergestellt ist.

Gerichtsorganisationsgesetz – GOG, RGBl 1896/217 idF BGBl I 2018/58

§ 84. Bei Datenverarbeitungen im Rahmen der justiziellen Tätigkeit in Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen und der in Senaten zu erledigenden Justizverwaltung richten sich die sich aus Art. 12 bis 22 und Art. 34 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürli-

cher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1 (im Folgenden: DSGVO), und die sich aus dem Recht auf Auskunft, Richtigstellung und Löschung nach § 1 DSGVO ergebenden Rechte und Pflichten sowie deren Durchsetzung nach den Verfahrensgesetzen und den darauf beruhenden Verordnungen sowie den Vorschriften dieses Bundesgesetzes.

§ 85. (1) Wer durch ein Organ, das in Ausübung seiner justiziellen Tätigkeit in Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen und der in Senaten zu erledigenden Justizverwaltung handelt, im Grundrecht auf Datenschutz verletzt wurde, kann dem Bund gegenüber die Feststellung dieser Verletzung begehren.

(2) Zur Entscheidung über diese Beschwerde ist das im Instanzenzug übergeordnete Gericht zuständig. Betrifft die Beschwerde eine Verletzung durch ein Organ des Obersten Gerichtshofes, so ist dieser zur Entscheidung zuständig. Das Gericht entscheidet im Verfahren außer Streitsachen, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.

(3) In der Beschwerde ist anzugeben und zu begründen, worin der Beschwerdeführer die Verletzung seines Rechtes erblickt. Die zum Anlass der Beschwerde genommene Entscheidung oder der entsprechende Vorgang ist genau zu bezeichnen. Der Tag, an dem der Betroffene von der Entscheidung oder dem Vorgang Kenntnis erlangt hat, ist anzuführen.

(4) Der Betroffene kann sich bei der Erhebung der Beschwerde nur von einem Rechtsanwalt vertreten lassen. Die Beschwerde ist binnen einem Jahr ab dem Tag, an dem der Betroffene von der Entscheidung oder dem Vorgang Kenntnis erlangt hat, bei dem nach Abs. 2 zuständigen Gericht einzubringen. Nach Ablauf von drei Jahren nach der Entscheidung oder dem Vorgang kann die Feststellung nicht mehr begehrt werden.

(5) Das Gericht hat auszusprechen, ob die behauptete Rechtsverletzung stattgefunden hat, und gegebenenfalls dem zuständigen Gericht die erforderlichen Aufträge zu erteilen. Gegen die Entscheidung ist ein Rechtsmittel an den Obersten Gerichtshof zulässig, sofern sie nicht ohnedies von diesem gefällt wurde und die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukommt. Die Partei muss für die Erhebung des Rechtsmittels und im weiteren Verfahren durch einen Rechtsanwalt vertreten sein. In einem stattgebenden Erkenntnis ist dem Bund der Ersatz der Beschwerdekosten an den Beschwerdeführer aufzuerlegen.

**Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO),
ABI 2016 L 119/1**

Artikel 4. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;
7. „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; [...]

Artikel 17. Recht auf Löschung

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

- a) Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig. [...]
- d) Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet. [...]

Artikel 82. Haftung und Recht auf Schadenersatz

(1) Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

**Verordnung des BMI über die Sondereinheiten der
Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit
(Sondereinheiten-Verordnung),
BGBl II 1998/207 idF BGBl II 2012/287**

§ 1. Als Sondereinheiten der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit sind errichtet:

4. das Einsatzkommando Cobra (EKO-Cobra);
5. die Sondereinheit für Observation (SEO).

§ 5. Dem EKO-Cobra obliegt es, in unmittelbarer Unterstellung unter den Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit schwerpunktmäßig

1. gefährlichen Angriffen ein Ende zu setzen, wenn wegen der hierfür gegen Menschen oder Sachen allenfalls erforderlichen Zwangsgewalt besonders geübte Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit besonderer Ausbildung benötigt werden und solche Organe auf lokaler oder regionaler Ebene nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen;
2. den vorbeugenden Schutz gemäß § 22 Abs. 1 Z 2 und 3 SPG bei erhöhter Gefährdungslage sicherzustellen;
3. den Sicherheitsdienst an Bord österreichischer Zivilluftfahrzeuge sowie im Rahmen diplomatischer Missionen auszuüben.

§ 8. (1) Die Sondereinheiten schreiten im gesamten Bundesgebiet ein und sind bei der Aufgabenerfüllung auf die Zusammenarbeit mit anderen Sicherheitsbehörden bedacht.

(2) Die örtliche Zuständigkeit der Sicherheitsbehörden bleibt unberührt; Weisungen gemäß § 14 Abs. 1 SPG müssen gesondert ergehen.

(3) Sondereinheiten nach § 1 Z 1, 4 und 5 können eine Amtshandlung jederzeit und in jedem Umfang einer anderen örtlich zuständigen Sicherheitsbehörde abgeben.

**Strafgesetzbuch (StGB),
BGBl 1974/66 idF BGBl I 2018/70**

Strafbarkeit des Versuches

§ 15. (1) Die Strafdrohungen gegen vorsätzliches Handeln gelten nicht nur für die vollendete Tat, sondern auch für den Versuch und für jede Beteiligung an einem Versuch.

Sachbeschädigung

§ 125. Wer eine fremde Sache zerstört, beschädigt, verunstaltet oder unbrauchbar macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Schwere Sachbeschädigung

§ 126. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer eine Sachbeschädigung begeht [...]

3. an einem öffentlichen Denkmal oder an einem Gegenstand, der unter Denkmalschutz steht,
4. an einer Sache von allgemein anerkanntem wissenschaftlichem, volkswissenschaftlichem, künstlerischem oder geschichtlichem Wert, die sich in einer allgemein zugänglichen Sammlung oder sonst an einem solchen Ort oder in einem öffentlichen Gebäude befindet, [...] oder
7. durch die der Täter an der Sache einen 5 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt.

Landzwang

§ 275. (1) Wer die Bevölkerung oder einen großen Personenkreis durch eine Drohung mit einem Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen in Furcht und Unruhe versetzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.